

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 835. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2026**

---

**1. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition  
37710 im Abschnitt 37.7 EBM**

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,  
**und/oder**
- **Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer  
Videosprechstunde gemäß § 6 Abs. 1a  
der AKI-RL sowie Anlage 31b zum  
BMV-Ä,**
- Erörterung und Feststellung der  
individuellen Therapieziele durch den  
verordnenden Vertragsarzt mit der oder  
dem Versicherten,
- Dauer mindestens 10 Minuten

**2. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37710  
im Abschnitt 37.7 EBM.**

*Bei Durchführung der Leistung im Rahmen  
einer Videosprechstunde ist dies durch Angabe  
einer bundeseinheitlich kodierten  
Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren. Für  
die Abrechnung gelten die Anforderungen  
gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.*

**3. Aufnahme eines neunten Spiegelstriches in den obligaten Leistungsinhalt  
der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM**

und/oder

- einer Folgeverordnung von außerklinischer  
Intensivpflege (Muster 62B und ggf. 62C) im  
Rahmen einer Videosprechstunde gemäß  
§ 6 Absatz 1a der Außerklinische  
Intensivpflege-Richtlinie des Gemeinsamen  
Bundesausschusses

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 835. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. Januar 2026 eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) beschlossen, die zum 1. April 2026 in Kraft getreten ist. Durch die Regelungen im neuen Absatz 1a des § 6 der AKI-RL wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Folgeverordnung von außerklinischer Intensivpflege im Rahmen einer Videosprechstunde ermöglicht.

Der Bewertungsausschuss passt mit dem vorliegenden Beschluss die Gebührenordnungsposition (GOP) 37710 (Verordnung außerklinischer Intensivpflege unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil B und C) im Abschnitt 37.7 des EBM an die Regelungen der AKI-RL an. Der obligate Leistungsinhalt wird um den Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 6 Abs. 1a der AKI-RL sowie Anlage 31b zum BMV-Ä ergänzt und eine weitere Abrechnungsanmerkung bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde aufgenommen.

Für die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand des Vordrucks nach Muster 62B und ggf. zusätzlich Muster 62C im Zusammenhang mit einer Folgeverordnung von außerklinischer Intensivpflege im Rahmen einer Videosprechstunde an den Patienten bzw. die Bezugsperson kann zukünftig die Kostenpauschale 40128 genutzt werden. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung dieser Kostenpauschale.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.